



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

zum Rechenschaftsbericht 2023
der Partei „NEOS – Das Neue Österreich
und Liberales Forum“



Inhaltsverzeichnis

Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat _____	1
Verspätete Spendenmeldung _____	1
Sachverhalt _____	1
Aufforderung zur Stellungnahme _____	1
Stellungnahme der Partei _____	2
Ergebnis der Prüfung durch den RH _____	2

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben:
Wien, im Mai 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
facebook/RechnungshofAT
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: istock/MarioGuti

Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

- 1 Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 Parteiengesetz 2012 (**PartG**)¹ erstattet der RH zum Rechenschaftsbericht 2023 der politischen Partei „**NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum**“ (in der Folge: **Partei**) eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat.

Die Mitteilung betrifft eine verspätete Spendenmeldung durch die Partei.

Verspätete Spendenmeldung

Sachverhalt

- 2.1 In der am 25. September 2024 übermittelten Anlage zum Rechenschaftsbericht 2023 der Partei betreffend „Erträge aus Geldspenden, Spenden in Form von lebenden Subventionen und Spenden in Form von Sachleistungen ab einem Gesamtwert der Spende von 500 EUR pro Jahr und Spender“ ist unter „Spenden an NEOS Landesgruppe Niederösterreich“ eine Spende von Dr. Rupert Schmutzer in Höhe von 7.000 EUR angeführt.

Die Partei meldete mit der ersten Quartalsmeldung für das Jahr 2024 am 26. April 2024 dem RH eine Spende von Dr. Rupert Schmutzer in Höhe von 7.000 EUR; die Spende hatte die Partei bereits am 28. Dezember 2023 erhalten.

Aufforderung zur Stellungnahme

- 2.2 **Rechtslage**

Gemäß § 6 Abs. 2 PartG hat eine politische Partei eingelangte Einzelspenden über 150 EUR dem RH spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) zu melden.

¹ BGBl. I 56/2012 i.d.g.F.

Vermuteter Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts 2023 hatte der RH den konkreten Anhaltspunkt, dass die Partei im Berichtszeitraum § 6 Abs. 2 PartG nicht eingehalten hatte. Er ersuchte daher die Partei am 20. Jänner 2025 um Stellungnahme zur verspäteten Spendenmeldung.

Stellungnahme der Partei

- 2.3 Die Partei verwies in ihrer Stellungnahme vom 19. Februar 2025 darauf, dass die Prozesse in der Bundesorganisation grundsätzlich sehr gut abgestimmt seien. Im Herbst 2023 sei es zu einem Wechsel des Landesgeschäftsführers in Niederösterreich gekommen. Offenbar habe es in der Einarbeitungsphase Unklarheiten in der Rollenverteilung im Team gegeben, wodurch die Meldung am Jahresende untergegangen sei. Die Meldung sei sofort nach Vorliegen der Information im Bundesbüro nachgeholt worden. Die Partei habe gegenüber den Landesorganisationen auf die Dringlichkeit des Prozesses noch einmal hingewiesen, um Verspätungen in Zukunft zu vermeiden.

Ergebnis der Prüfung durch den RH

- 2.4 **Beurteilung des Sachverhalts durch den RH**

(1) Gemäß § 6 Abs. 2 PartG hat die politische Partei dem RH eingelangte Einzelspenden über 150 EUR spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) zu melden.

Der RH hat die Einzelspenden über 500 EUR unter Nennung des Namens und der Postleitzahl des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und gegliedert nach dem konkreten Spendenempfänger unverzüglich zu veröffentlichen. Zweck der Bestimmung ist die öffentliche Information über die Finanzierung politischer Parteien durch private Mittel.

(2) Nach § 12 Abs. 3 PartG ist eine Geldbuße zu verhängen, wenn eine Partei Spenden entgegen § 6 Abs. 2 nicht gemeldet hat. Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG ist nach dem Wortlaut von § 12 Abs. 3 PartG nur dann nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht ausgewiesen wird und den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt.

Nach Ansicht des RH umfasst die gesetzliche Anordnung der quartalsweisen Spendenmeldungen in § 6 Abs. 2 PartG auch die fristgerechte Meldung der Spenden bis spätestens vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres.

Die Spende von Dr. Rupert Schmutzer ist bei der Partei am 28. Dezember 2023 eingelangt, sie hätte daher bereits mit der vierten Quartalsmeldung für das Jahr 2023 – bis spätestens 29. Jänner 2024 – dem RH bekannt gegeben werden müssen. Tatsächlich meldete die Partei die Spende dem RH erst am 26. April 2024.

Die Spende wird zwar richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht 2023 ausgewiesen. Da sie aber den Betrag von 2.500 EUR übersteigt, ist eine Geldbuße nach § 12 Abs. 3 PartG zu verhängen.

Für die Verhängung einer Geldbuße genügt die Erfüllung des objektiven Tatbestands; ein Verschulden am Verstoß gegen das PartG ist nicht erforderlich.

Die Geldbuße ist über die Bundesorganisation zu verhängen, weil die Landesorganisation Niederösterreich, die die Meldung zu spät übermittelt hat, keine Rechtspersönlichkeit hat.

Mitteilung des RH gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Der RH teilte der Partei mit Schreiben vom 18. März 2025 mit, dass er beabsichtige, aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und seines Ergebnisses der Prüfung eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu erstatten. Hinsichtlich der verspäteten Spendenmeldung führte der RH die Gründe für einen Verstoß gegen das PartG aus.

Der RH räumte der Partei gemäß § 10 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 7 PartG die Möglichkeit einer Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ein.

Stellungnahme der Partei

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 24. März 2025 mit, dass es sich bei der Spende von Dr. Rupert Schmutzer um eine Sachspende gehandelt habe. Diese sei ohne den benötigten Hinweis seitens des Spenders schwerer zu erkennen als eine Geldspende, die auf einem Konto einlange.

Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Nach Ansicht des RH lag aufgrund der verspäteten Meldung einer Spende in Höhe von 7.000 EUR ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG vor.

Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat.



Wien, im Mai 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
I
H

